

ZH_OBERGERICHT SB190162 vom 18. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190162

FR: ZH_OBERGERICHT SB190162 du 18 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190162 del 18 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 47 S. 4 f.).

E. 2

Mit Urteil vom 22. Februar 2019 (Urk. 40) erkannte das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Pfäffikon den Beschuldigten B._____ (fortan Beschuldigter) der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB für nicht schuldig und sprach ihn von diesem Vorwurf frei (Dispositivziffer 1). Die Zivilklage von A._____ (fortan Privatklägerin) wurde auf den Zivilweg verwiesen (Dispositivziffer 2). Weitere Einzelheiten des Entscheides können dem Ingress dieses Urteils entnommen werden.

E. 2.1

Die Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Art. 428 StPO. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ergreifen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerschaft Berufung mit dem Antrag auf Schuldigsprechung und unterliegen sie, so tragen beide anteilmässig die Kosten des Berufungsverfahrens (vgl. Art. 418 Abs. 1 StPO; BSK StPO - Domeisen, Art. 428 N 8; Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., a.a.O., Art. 428 N 5; Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2; BGE 141 IV 262 E. 2.2). Vorliegend hat "nur" die Privatklägerin gegen den erstinstanzlichen Freispruch Berufung erhoben mit dem Antrag, der Beschuldigte sei der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen. Da sie mit ihrem Antrag unterlegen ist, sind die Kosten des Berufungsverfahrens von der Privatklägerin zu tragen.

E. 2.2

Für die Kosten einer erbetenen Verteidigung hat die im Berufungsverfahren unterliegende Privatklägerschaft dann eine Entschädigung zu leisten, wenn nur sie (und nicht auch die Staatsanwaltschaft) Berufung gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erhoben hat (BGE 139 IV 45; BGE 141 IV 476). Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Privatklägerschaft unentgeltlich vertreten ist oder nicht (vgl. Art. 136 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte ist erbeten verteidigt. Die unterlegene Privatklägerin ist daher zu verpflichten, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für die Kosten der Verteidigung zu bezahlen. Diese ist auf Fr. 4'426.50 inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 65 zuzüglich 2 ½ Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung und 1 Stunde Wegentschädigung) festzusetzen.

E. 2.3

Die der Privatklägerin auferlegten Kosten und die von ihr zu leistende Prozessentschädigung sind mit der von ihr geleisteten Kautionsleistung zu verrechnen.

- 28 - 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Privatklägerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB freigesprochen. 2. Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin wird auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 3. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 3 und 4) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Privatklägerin auferlegt. 6. Die Privatklägerin wird verpflichtet, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 4'426.50 für anwaltliche Verteidigung zu bezahlen. 7. Der Privatklägerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – den Rechtsvertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten

- 29 - – den Rechtsvertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, ... [Adresse] (betr. AHV-Nr. ...) – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 61.

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 20 ff.) liess die Privatklägerin mit Eingabe vom 27. Februar 2019 Berufung anmelden (Urk. 42). Am 28. Februar 2019 erfolgte die Mitteilung der Berufungsanmeldung an den Beschuldigten und die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan Staatsanwaltschaft) (Urk. 44). Das Urteil ging der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft je am 15. März 2019 (Urk. 46/2-3) sowie dem Beschuldigten am 18. März 2019 (Urk. 46/1) in begründeter Fassung zu (Urk. 45=Urk. 47).

E. 3.1

Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfene Fahrlässigkeit. Zu entscheiden ist die Frage, ob der Beschuldigte eine ihm treffende Sorgfaltspflicht verletzt und so - durch pflichtwidriges Untätigbleiben - die Verletzung der Privatklägerin verursacht hat.

E. 3.2

Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass bezüglich des zweiten Absatzes des Anklagesachverhaltes seitens des Beschuldigten ebenfalls unbestritten ist, dass er als Baustellenverantwortlicher für die Sicherung der Baustelle zuständig war (Urk. 12/2 S. 2; Prot. I S. 11 f.) und er keine Warnlichter an der Baustelle angebracht hat (Urk. 12/1 S. 3; Prot. I S. 12). Nicht kontrovers ist zudem, dass der Beschuldigte generell gewusst hat, wie

richtig abzusperren ist, auch wenn er die Norm SN 640 886 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute konkret nicht gekannt hat (Urk. 12/1 S. 3, Urk. 12/2 S. 5, Urk. 12/5 S. 29; Prot. I S. 13, Prot. II S. 13). Es kann auch hier auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 47 S. 8; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat den Begriff der Fahrlässigkeit richtig umschrieben (vgl. Urk. 47 S. 18). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften. Die Zurechenbarkeit des Erfolgs bedingt die Vorhersehbarkeit nach dem Massstab der Adäquanz. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 64 f. mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat betreffend die Sorgfaltspflichtverletzung argumentiert, dass der Beschuldigte gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (SN 640.886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen"; vgl. Urk. 10/5), welche dem Beschuldigten zumindest sinngemäss eingeständenermassen bekannt waren, allenfalls tatsächlich gehalten gewesen wäre, die Baustelle mit Warnlichtern und Positionslampen zu markieren (Urk. 47 S. 19). Ob Sorgfaltspflichten verletzt wurden, hängt vorliegend

- 24 - im Wesentlichen davon ab, ob die SN 640.886, welche als Weisung des UVEK im Sinne von Art. 115 Abs. 1 SSV gilt, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Ob es sich beim "Feldweg" C.____-strasse um eine Nebenverkehrsfläche handelt, für welche die Normen Geltung beanspruchen würden (vgl. SN 640.886 A./1.Geltungsbereich), ist eine Rechtsfrage. Gemäss Art. 1 Abs. 1 VRV gilt als öffentliche Strasse jede von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benutzte Verkehrsfläche. Es werden sämtliche Flächen erfasst, die dem Verkehr dienen oder als Verkehrsfläche geeignet sind, unter anderem nebst öffentlichen Verkehrswegen auch Wander- und Waldwege (BSK SVG - Waldmann/Kraemer, Art. 1 N 18 und 21; BGE 106 Ia 84 E. 2). Somit wird die C.____-strasse, bei der es sich um einen für Fussgänger benutzbaren Feldweg handelt, als Nebenverkehrsfläche von den besagten Bestimmungen der SN 640.886 mitumfasst. Eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten erscheint daher als gegeben. Zu Recht hat die Vorinstanz aber gleichzeitig dafür gehalten, dass die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung letztlich offen gelassen werden könne, da auch ein

pflichtgemässes Verhalten des Beschuldigten den Unfall nicht vermieden hätte (Urk. 47 S. 19 ff.). Dasselbe gilt für die Frage der Vorausssehbarkeit des Erfolgs.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat zudem zutreffend festgehalten, dass hinsichtlich des dritten Absatzes des Anklagesachverhalts aufgrund der Aussagen des Beschuldigten (Urk. 12/2 S. 8, Urk. 12/5 S. 3; Prot. I S. 14 f.) und der Privatklägerin (Urk. 13/1 S. 1; Urk. 13/2 S. 3 ff.) sowie des Berichts des Kantonsspitals Winterthur vom 17. Juli 2017 (Urk. 16/6) kein Zweifel daran besteht, dass die Privatklägerin am 26. Oktober 2016, ca. um 06.00 Uhr, auf der C.____-strasse zu Fuss in Richtung D.____-strasse unterwegs war und in der Folge in die Baugrube gestürzt ist, wobei sie die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen erlitten hat. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 9; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ferner hat die Vorderrichterin korrekt erwogen, dass die vom Beschuldigten in Abrede gestellte Behauptung, dass die Privatklägerin die Baugrube aufgrund der Dunkelheit, der fehlenden Abschränkungen sowie der

- 9 - fehlenden Beleuchtung nicht habe erkennen können (vgl. Port. I S. 14), die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen der Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg beschlage und damit - da in diesem Bereich Tat- und Rechtsfragen eng verknüpft seien - im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung zu klären sei (Urk. 47 S. 9; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.3.1

Das Merkmal, mit dem strafrechtlich nicht relevante Unglücksfälle von Straftaten abgegrenzt werden, ist - wie bereits unter Ziffer 3.2.1. vorstehend erwogen - der Pflichtwidrigkeits- oder Risikozusammenhang. Stellt sich heraus, dass der Erfolg auch bei Vornahme der gebotenen Handlung nicht zu vermeiden gewesen wäre, handelt es sich um einen Unglücksfall, nicht aber um einen dem sorgfalts- pflichtwidrig Untätigen zurechenbaren, deliktisch relevanten Erfolg. Im Zusammenhang mit der Vermeidbarkeit des Erfolgs wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das pflichtwidrige Untätigbleiben des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (vgl. BGE 130 IV 7 E. 3.2; BGE 127 IV 34 E. 2a; je mit Hinweisen).

- 25 -

E. 3.3.2

Die erste Instanz hat den Pflichtwidrigkeits- oder Risikozusammenhang zwischen der sorgfaltswidrigen Unterlassung des Beschuldigten und der Verletzung Privatklägerin verneint. Sie hat in ihren Erwägungen zur Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolgs darauf hingewiesen, dass so, wie sich die Baustelle am Unfallmorgen präsentiert habe, nicht vorstellbar sei, dass die Privatklägerin, ohne diese zu sehen oder zu erkennen, in die Baugrube gefallen sei. Auf ihrem Weg in Richtung Einmündung der C.____-strasse in die D.____-strasse habe die Privatklägerin zunächst zwingend auf die beiden Erdhügel mit Aushubmaterial oder den Druckluftkompressor stossen müssen. Anschliessend hätten ihr noch die Absperrungen mit den doppelten Absperrlatten den Weg versperrt und erst danach, nach weiteren mindestens 1 ½ Metern, sei dann die Baugrube gefolgt, in welche die Privatklägerin gefallen sei. Wie die Privatklägerin angesichts dieser Umstände, ohne

irgendetwas zu bemerken (Baustelle, Erdhügel, Absperrungen) in die Baugrube habe fallen können sei - zumindest ohne Dritteinwirkung in der Nacht - schlechthin nicht vorstellbar, zumal die Privatklägerin angegeben habe, den Weg gesehen bzw. knapp gesehen zu haben, obwohl sie keine Taschenlampe dabei gehabt habe (Urk. 13/2 S. 6). Hierzu habe zudem der Sohn der Privatklägerin, der Zeuge G._____, zu Protokoll gegeben, die Baustelle in einer Entfernung von knapp fünf Metern gesehen zu haben, da es Häuser gehabt habe und die Strasse neben den Geleisen beleuchtet gewesen sei (Urk. 14/1 S. 4). Die Privatklägerin habe auf die Baustelle bzw. die beiden Erdhügel oder den Druckluftkompressor oder die Absperrungen stossen und damit realisieren müssen, dass etwas an der Einmündung der C._____- in die D._____-strasse anders sei als gewohnt. Es sei daher davon auszugehen, dass die Privatklägerin auch dann in die Baugrube gestürzt wäre, wenn der Beschuldigte Warnlichter angebracht hätte, zumal diese nicht das Umfeld beleuchten bzw. ausleuchten, sondern lediglich das Vorhandensein der Abschränkung bzw. Baustelle markieren würden und daher nur ein sehr schwaches Licht hätten (Urk. 47 S. 21 f.).

E. 3.3.3

Die Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich als zutreffend. Die Privatklägerin ist gemäss eigenen Angaben auf dem Kies- bzw. Feldweg (=C._____-strasse) der Bahn entlang in Richtung D._____-strasse gegangen. Links und rechts des Feldwegs - so die Angabe der Privatklägerin - habe sich eine Wiese be-

- 26 - funden (Urk. 13/1 S.1). Sie könne sich nicht erinnern, dass sie den Feldweg verlassen habe (Urk. 13/1 S. 2). Auf dem Kiesweg, auf dem sich die Privatklägerin der Baustelle genähert hat, waren im deutlichen Abstand vor der Baugrube zwei grosse Kieshügel mit Aushubmaterial aufgeschüttet, was auch vom Zeugen G._____ bestätigt wird, der ausgeführt hat, dass es bei der Baustelle einen Hügel mit Erde gehabt habe (Urk. 14/1 S. 3). Zudem stand rechts am Wegrand vor den Kieshügeln noch ein Druckluftkompressor. Anschliessend folgte die Abschränkung mit doppelten Absperrlatten. Die Vorinstanz ging von einer Distanz von mindestens 1 ½ Meter zwischen der Baugrube und der Abschränkung aus; aufgrund der bei den Akten liegenden Fotografien erscheint allerdings eine Distanz von 4 Metern realistisch (Urk. 15/7-9). Die Privatklägerin hat den Feldweg trotz Dunkelheit knapp gesehen. Die Baustelle war gemäss Angaben des Zeugen G._____, welcher die Privatklägerin unmittelbar nach dem Sturz aus Baugrube geborgen hat, aus einer Distanz von knapp fünf Metern erkennbar. Angesichts dessen ist mit der Vorinstanz zu folgern, dass schlechthin nicht vorstellbar ist, wie die Privatklägerin in die Baugrube stürzen konnte. Auch wenn der Beschuldigte zusätzlich Warnlichter an die bestehende Absperrung angebracht hätte, wäre der Sturz der Privatklägerin in die Baugrube mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeblieben. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist damit zu verneinen und der Beschuldigte ist vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB freizusprechen. V. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass trotz des Freispruchs des Beschuldigten vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung, eine zivilrechtliche Haftung nicht ausgeschlossen werden könne. Das Schadenersatz- und das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin sind daher auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

- 27 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 3 und 4) zu bestätigen (Art. 426 StPO e contrario und Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 3.4

Zu Recht hat die Vorinstanz des Weiteren auch erwogen, dass betreffend die im vierten und fünften Absatz des Anklagesachverhaltes formulierte Voraussetzbarkeit und Vermeidbarkeit im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sei (Urk. 47 S. 9; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.5

Zutreffend erwogen hat die Vorinstanz schliesslich, dass bezüglich des zu erstellenden Anklagesachverhaltes "lediglich" die Frage kontrovers ist, ob der Beschuldigte es unterlassen habe, die betreffende Baustelle mit doppelten Absperrlatten auf allen Seiten zu sichern (Urk. 47 S. 9; Art. 82 Abs. 4 StPO). Da der Beschuldigte diesen Teil des eingeklagten (Anklage-)Sachverhaltes in Abrede stellt, ist dieser dementsprechend auf Grund der Akten und der heutigen Berufungsverhandlung nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen zu überprüfen.

E. 4

Unter dem 27. März 2019 reichte der Vertreter der Privatklägerin sodann die Berufungserklärung ein (Urk. 48). Aus dieser geht hervor, dass von der Privatklägerin ein Schuldspruch verlangt wird. Ausserdem liess sie beantragen, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach zu verpflichten sei, ihr - der Privatklägerin - Schadenersatz und Genugtuung zu leisten, wobei hinsichtlich der Höhe der Zivilansprüche die Zivilklage auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen sei. Auf Beweisanträge verzichtete der Vertreter der Privatklägerin. Mit Präsidialverfügung vom 2. April 2019 wurde der Privatklägerin in der Folge Frist zur Leistung einer

- 5 - Prozesskaution an die Gegenpartei in der Höhe von Fr. 8'000.- angesetzt (Urk. 49). Die Prozesskaution ging am 11. April 2019 (Urk. 51) fristgerecht beim Obergericht ein. In der Folge wurde mit Präsidialverfügung vom 16. April 2019 dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 401 StPO und Art. 34 StGB eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um gegebenenfalls zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten aufgegeben, das ihm zugestellte Datenerfassungsblatt auszufüllen und verschiedene Unterlagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 52). In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 18. April 2019 mit, dass sie auf Anschlussberufung und die Stellung von (Beweis-)Anträgen verzichte. Zudem erklärte die Staatsanwaltschaft, dass sie sich am weiteren Verfahren nicht mehr aktiv beteiligen werde (Urk. 54). Am 27. Mai 2019 reichte die Verteidigung innert erstreckter Frist die Unterlagen betreffend die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Datenblatt, Lohnausweise 2017 und 2018) ein (Urk. 57).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung korrekt wiedergegeben, sodass vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 7 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu ergänzen ist was folgt: Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei, welche zur Klärung des rechtserheblichen Sachverhaltes notwendig und verwertbar sind. Dies bedeutet, dass das Gericht an keine Beweisregeln gebunden ist. Der Strafrichter entscheidet daher nach seiner eigenen persönlichen Überzeugung, ob er eine Tatsache als erwiesen oder als nicht

erwiesen ansieht (BGE 133 I 33; 127 IV 172; 115 IV 267; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2017, N 227). Dies gilt sowohl für jedes einzelne Beweismittel als auch für das Beweisergebnis als Ganzes (BSK StPO - Hofer, Art. 10 StPO N 60 f.). Die Überzeugung des Gerichts muss freilich auf einem einleuchtenden

- 10 - Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage 2005, S. 247 Rz. 11). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet demnach, dass weder die Anzahl der Beweismittel noch die Art derselben für das Beweisergebnis massgebend sind, was aber nicht bedeuten muss, dass nicht vom sachverhaltsnächsten Beweismittel ausgegangen werden sollte (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 228). Entscheidend ist allein die innere Autorität des konkreten Beweismittels, also "allein der Beweiswert der konkret vorhandenen Beweismittel", beim Personalbeweis also die Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussagen (Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob /Lieber, StPO Komm., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 10 N 27). Bei sich entgegengesetzten Aussagen kann der Richter daher - seiner Überzeugung folgend - den einen Angaben mehr Glauben schenken und gestützt darauf verurteilen oder freisprechen (Wohlers, a.a.O., Art. 10 N 27). Nicht zulässig ist eine Beweiswürdigung nach schematischen Regeln (BGE 103 IV 299). Dem Richter ist es insbesondere verwehrt, die Beweiskraft von Aussagen von Zeugen allein von deren Stellung als Verwandte einer Verfahrenspartei abhängig zu machen (Wohlers, a.a.O., Art. 10 N 28). Kommt der Richter nach Abnahme und Würdigung der Beweismittel zur Überzeugung, dass "vernünftige" (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 235) und "nicht zu unterdrückende Zweifel" an der Schuld verbleiben (BGE 127 I 38; Wohlers, a.a.O., Art. 10 N 13), muss in Anwendung des in Art. 10 Abs. 3 StPO kodifizierten Grundsatzes "in dubio pro reo" ein Freispruch ergehen. Die Zweifel müssen allerdings relevant und damit unüberwindbar sein, das heisst sie müssen "sich nach der objektiven Sachlage für einen kritischen und vernünftigen Menschen aufdrängen" (Wohlers, a.a.O., Art. 10 N 13; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N 235).

E. 4.2

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1130/2014 vom 8. Juni 2015 E. 4). Die Be-

- 11 - rufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 5

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers sowie der Vertreter der Privatklägerin (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 5). II. Umfang und Gegenstand der Berufung 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt (vgl. Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 402 N 1). Die Privatklägerin lässt das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Freispruchs betreffend die

fahrlässige schwere Körperverletzung (Dispositivziffer 1) und die Verweisung ihrer Zivilansprüche auf den Weg des Zivilprozesses (Dispositivziffer 2) anfechten (Urk. 48). Entsprechend gilt die vorinstanzliche Regelung

- 6 - der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 3 und 4) als mitangefochten, womit der Entscheid der Vorinstanz in vollem Umfang zu überprüfen ist. 2. Am 26. Oktober 2016 ereignete sich um ca. 06.00 Uhr auf einer Baustelle an der Kreuzung bzw. Einmündung C. _____-strasse/D. _____-strasse in E. _____ ein Unfall. Die Privatklägerin, welche als Fussgängerin auf der C. _____-strasse in Richtung D. _____-strasse unterwegs war, stürzte in eine, sich bei der erwähnten Einmündung befindlichen Baugrube und brach sich dabei den linken Oberschenkel sowie den linken Oberarm. Dieser Unfall bildet Gegenstand des Sachverhalts gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 14. November 2018 (Urk. 24). Darin wird dem Beschuldigten zusammengefasst zur Last gelegt, er habe als Geschäftsführer der Firma F. _____ AG für die Baustelle an der Einmündung C. _____-strasse/D. _____-strasse in E. _____ die Verantwortung getragen. Aus Nachlässigkeit, oder weil er es nicht für notwendig erachtet habe, habe es der Beschuldigte am Abend des 25. Oktober 2016 unterlassen, die betreffende Baustelle mittels doppelter Absperrlatten auf allen Seiten zu sichern sowie Warnlichter anzubringen, obschon gemäss den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen") das Anbringen von doppelten Horizontallatten bei der Grösse der betreffenden Baustelle wie auch das Anbringen einer Beleuchtung (da die Baustelle auch nachts vorhanden war) vorgeschrieben gewesen sei. Diese Vorschriften seien dem Beschuldigten bekannt gewesen. Am 26. Oktober 2016, ca. 06.00 Uhr, sei die Privatklägerin auf der C. _____-strasse zu Fuss in Richtung D. _____-strasse unterwegs gewesen. Aufgrund der Dunkelheit und der fehlenden Abschränkung auf ihrer Wegstrecke sowie der fehlenden Beleuchtung habe die Privatklägerin die Baugrube nicht erkennen können und sei in der Folge in diese gestürzt. Dabei habe die Privatklägerin einen Knochenbruch am linken Oberschenkel und einen solchen am linken Oberarm erlitten. Der Bruch des Oberschenkelknochens habe operativ behandelt werden müssen und wegen Komplikationen zu einer mehrmonatigen Arbeitsunfähigkeit geführt. Der Geschehensablauf (mangelnde Sicherung/mangelnde Beleuchtung der Baustelle - Sturz einer Fussgängerin in die Baugrube - Verletzung der Fussgängerin mit allfälligen Komplikationen) sei für den Beschuldigten in groben Zügen voraussehbar gewe-

- 7 - sen. Die Verletzungen der Privatklägerin seien für den Beschuldigten bei ordnungsgemässer Sicherung/Beleuchtung der Baustelle sodann auch ohne Weiteres vermeidbar gewesen. III. Sachverhalt 1. Der Beschuldigte hat den eingeklagten Sachverhalt sowohl in der Untersuchung als auch vor Vorinstanz und auch heute wieder (teilweise) in Abrede gestellt, wobei er nicht in Zweifel zog, dass die Privatklägerin in die Baugrube gestürzt sei. Er hielt aber dafür, dass die Baustelle mit doppelseitigen Absperrlatten gesichert gewesen sei (Urk. 12/5; Prot. I S. 11, Prot. II S. 10 ff.). 2. Zum Geschehensablauf wurde der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung zunächst polizeilich (Urk. 1 und Urk. 12/1) und hernach staatsanwaltschaftlich (Urk. 12/2, Urk. 12/4-6) sowie anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung befragt (Prot. I S. 10 ff.). Die am Vorfall beteiligte Privatklägerin wurde ebenfalls zunächst polizeilich (Urk. 13/1) und alsdann staatsanwaltschaftlich als Auskunftsperson (Urk. 13/2) befragt. Daneben wurden G. _____, der Sohn der Privatklägerin, H. _____, I. _____ und J. _____ sowie K. _____, letztere zwei

sind Arbeitnehmer der F._____ AG, als Zeugen - H._____ auch polizeilich - befragt (Urk. 14/1, Urk. 14/6-7, Urk. 14/8, Urk. 14/11, Urk. 14/14). Was die einzelnen Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin und der verschiedenen Zeugen betrifft, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Wiedergabe in der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides verwiesen werden (Urk. 47 S. 6 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). In den Verfahrensakten liegen zudem eine Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich betreffend den Ereignisort (Urk. 2), ein Übersichtsplan des Ereignisortes mit zwei Fotografien (Urk. 3), die von der Firma F._____ AG mit Verfügung vom 16. Juni 2017 (Urk. 15/1) editierten Unterlagen betreffend die Baustelle an der C._____ -strasse in E._____ von ca. Ende Oktober 2016 (Beschreibung der Situation: Urk. 15/4; Pläne: Urk. 15/5 und 15/6), drei Fotografien (Urk. 15/7-9) sowie die medizinischen Akten der Privatklägerin (Austrittsbericht

- 8 - des Kantonsspitals Winterthur vom 7. November 2016: Urk. 16/1; ärztlicher Befund von Dr. med. L._____ vom 14. Juli 2017: Urk. 16/5; Bericht des Kantonsspitals Winterthur vom 17. Juli 2017: Urk. 16/6).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat zunächst Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, der Privatklägerin und der verschiedenen befragten Zeugen gemacht. Diese sind zutreffend und sind zu übernehmen (Urk. 47 S. 10 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung sodann zusammengefasst erwogen, dass der Beschuldigte konstant erklärt habe, die Baustelle rundum mit doppelten Absperrlatten gesichert zu haben. Seine Angaben seien von seinen beiden Mitarbeitern J._____ und K._____ bestätigt worden. Auf den Fotografien der Baustelle vom 24. und 25. Oktober 2016 sei ersichtlich, dass diese im Zeitpunkt der Aufnahme auf mindestens zwei Seiten mittels Doppellatten abgesperrt gewesen sei. Allerdings ergebe sich aus denselben Fotografien auch, dass die Seite gegen die C._____ -strasse nur mit einer Latte abgesperrt gewesen sei. Diesbezüglich habe der Beschuldigte aber plausibel und nachvollziehbar angegeben, dass die Absperrlatten tagsüber manchmal entfernt, am Abend aber wieder aufgestellt worden seien und zwar in doppelter Ausführung. Aus den betreffenden Fotografien könne daher nicht der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte am Abend keine doppelten Absperrlatten angebracht habe. Demgegenüber seien die Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin I._____, wonach es bei der Baustelle überhaupt keine Absperrungen gehabt habe, nicht glaubhaft. Zum einen ergebe sich aus den Fotografien, dass Absperrungen vorhanden gewesen seien, zum andern habe der Zeuge G._____, welcher neben der Privatklägerin am Unfallmorgen als einziger bei der Unfallstelle gewesen sei, erklärt, es habe bei der Baustelle eine Lattenabsperrung gehabt - selbst wenn diese schräg gewesen sei. Diese Aussage des Zeugen G._____ und die Fotografien würden zwar darauf hindeuten, dass die Absperrung zur C._____ -strasse hin (aus dieser Richtung sei die Privatklägerin gekommen) lediglich mit einer Latte erfolgt sei. Stehe aber Aussage gegen Aussage (Aussage des Beschuldigten versus die Aussage des Zeugen G._____), so sei im Zweifel von derjenigen Version auszugehen, die sich zugunsten des Beschuldigten auswirke, zumal unklar sei, wie sich die Situation im bzw. kurz nach dem Unfallzeitpunkt präsentiert habe. Dies habe niemand be-

- 12 - schreiben können. Fotografien oder Augenzeugen bestünden nicht. Schliesslich könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass jemand (allenfalls gar die Privatklägerin, die möglichst schnell und ohne Umweg zur Arbeit habe gelangen wollen) in der Zwischenzeit, das heisst vom Zeitpunkt, als die Bauarbeiter die Baustelle am Vorabend verlassen hätten bis zum Unfall der Privatklägerin am nächsten Morgen, die Absperrungen verändert, beispielsweise eine Latte ausgehängt hätte. Entsprechend dem Grundsatz "in dubio pro reo" sei daher von der Sachdarstellung des Beschuldigten auszugehen. Folglich könne nicht erstellt werden, dass es der Beschuldigte unterlassen habe, die Baustelle mit doppelten Absperrlatten auf allen Seiten zu sichern. Dieser Sachverhalt sei somit der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen (Urk. 47 S. 11 ff.).

E. 5.3

Die vorstehend zitierte Beweiswürdigung der Vorinstanz ist überzeugend und zu übernehmen. Sie hat einlässlich und überzeugend dargetan, weshalb sie auf die Bestreitung und die Sachverhaltsvariante des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung abstellen konnte und durfte. Ihren Erwägungen ist vollumfänglich beizupflichten (Urk. 47 S. 11; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.3.1

Zur Unfallörtlichkeit ist zum besseren Verständnis vorab zu bemerken, dass die Privatklägerin zu Fuss auf der C.____-strasse nördlich in Richtung D.____-strasse unterwegs war. Bei der C.____-strasse handelt es sich um einen für Fussgänger benutzbaren Feldweg. Dieser Feldweg trifft im Bereich eines Bahnübergangs auf die D.____-strasse, welche ab dem Bahnübergang in östlicher Richtung zur Töss verläuft. Der ca. 3 Meter breite Graben war quer über die C.____-strasse, parallel im unmittelbaren Einmündungsbereich zur D.____-strasse verlaufen, und zwar vom nahen Bahngelände her über die angrenzende Wiese und den ganzen Bereich der C.____-strasse (vgl. Urk. 2, Urk. 14/12-13, Urk. 15/7-9).

E. 5.3.2

Festzuhalten ist sodann, dass kein (Augen-)Zeuge den Unfall bzw. den Sturz der Privatklägerin in die Baugrube beobachtet hat. Sodann konnten, da die Tochter der Privatklägerin die Anzeige erst zehn Tage nach dem Unfall bei der Kantonspolizei eingereicht hatte (vgl. Urk. 1), kein Augenschein und keine Spurensicherung vorgenommen und auch keine Fotos bei der Baustelle erstellt wer-

- 13 - den, aus denen der Zustand der Baugrube am Unfalltag, insbesondere der damals bestehenden Sicherungsmassnahmen, ersichtlich wäre. Als der zuständige Polizist an den Ereignisort ausrückte, war die Baugrube bereits wieder zugeschüttet und die Absperrungen abgebaut (Urk. 1, Urk. 2). Die sich in den Akten befindlichen Fotografien (Urk. 15/7-9) wurden - wie bereits erwähnt - von der Firma F.____ ediert und zeigen den Zustand der Baugrube am 24. und 25. Oktober 2016, mithin einen bzw. zwei Tage vor dem Unfall der Privatklägerin. 5.4.1. Die erste Aussage, die den strittigen Sachverhalt (Unterlassung der Absperrung mit doppelten Absperrlatten) beschränkt, machte der Beschuldigte am

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,

begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 18. Oktober 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Leuthard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.